



Gefahrguttransport in der Land- und Forstwirtschaft

Beförderung von Pflanzenschutz- und Reinigungsmitteln, Diesel- kraftstoff u. ä. in der Land- und Forstwirtschaft

Inhalt:

1. Vorbemerkungen
2. Wesentliche Rechtsvorschriften und weitere Informationen
3. Übersicht und Entscheidungshilfe
4. Wer und was ist von den Beförderungsbestimmungen erfasst?
5. Beförderung mit land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen
6. Beförderung mit anderen Fahrzeugen
7. Nichteinhaltung und Schadensfall
8. Sachverständige
9. Glossar
10. Beförderungspapier – Kopiervorlage

Die ÖKL-Merkblätter werden von den Arbeitskreisen des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung, denen Fachleute der jeweiligen Fachgebiete aus allen Bundesländern angehören, ausgearbeitet.

Verfasser: ÖKL-Arbeitskreis Landmaschinen

Obmann: DI Franz Handler

Arbeitsgruppe: Mag. Andreas Barki (BMIMI), Chefinspektor Peter Blieweis (BMI), Elias Huber (BMIMI), Mag. Othmar Krammer (BMIMI), DI Vera Pachtrog-Wilfinger (LK NÖ), DI Dieter Schnabl (RUG), DI David Unterrainer (ÖKL), Ing. Christoph Wolfesberger (LK NÖ)

Grundlage: Diese 5. Auflage basiert auf der 1. bis 4. Auflage des ÖKL-Merkblattes Gefahrguttransport.

Abbildung oben: UNECE, unten: RUG



1. Vorbemerkungen

Pflanzenschutzmittel und Treibstoffe, Reinigungsmittel, Lithium-Batterien und Fliegenspray – sie und viele weitere landwirtschaftliche Betriebsmittel sind **Gefahrgut**, wenn sie auf der Straße befördert werden.

Die umfangreichen Vorschriften, denen sie dabei unterliegen, mögen auf den ersten Blick überzogen erscheinen, dienen aber sowohl der eigenen **Sicherheit** als auch der Sicherheit anderer sowie dem Schutz der Umwelt.

Verstöße können im Einzelfall nicht nur zu empfindlichen Strafen führen, sondern dem Ansehen der Landwirtschaft in der Öffentlichkeit schaden und eine Verschärfung der Kontrollen wie auch der Vorschriften bewirken.

Die Bestimmungen bieten der Land- und Forstwirtschaft gegenüber anderen Branchen, die Gefahrgut in bedeutend größeren Mengen befördern, einige **Erleichterungen**. Auch diese verlangen jedoch eine gewisse Sachkenntnis.

Mit dem vorliegenden **Merkblatt** soll das Verständnis für die komplexe Materie verbessert sowie die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen in der Praxis erleichtert werden.

In den Kapiteln 5 und 6 werden die **Erleichterungen für die Landwirtschaft** genauer beschrieben und die erforderlichen Bedingungen und Voraussetzungen angeführt. Auf der nächsten Seite (Kapitel 3) hilft Ihnen eine **Übersicht** herauszufinden, welche Erleichterungen für Ihren individuellen Gefahrguttransport in Frage kommen. Manchmal ist auch die Beförderung aufgrund mehrerer unterschiedlicher Gesetzesgrundlagen möglich. In solchen Fällen obliegt es dem Landwirt bzw. der Landwirtin, welchen Bestimmungen Folge geleistet wird.

Des Weiteren werden einige typische **Fallbeispiele** aus der Praxis behandelt, um die Regeln zu veranschaulichen. Ab Seite 17 gibt Ihnen ein **Glossar** die Möglichkeit, Definitionen und vertiefende Informationen zu bestimmten Begriffen nachzulesen.

Auf Seite 25 finden Sie eine Kopier-Vorlage für ein **Beförderungspapier**, wie es für Beförderungen gemäß Kapitel 6 c) dieses Merkblatts erforderlich ist. Bei Beförderung gemäß GGBV-GM (s. Kapitel 6 a)) wird ein vereinfachtes Modell von der Abgabestelle bereitgestellt.

2. Wesentliche Rechtsvorschriften und weiterführende Informationen

Das zentrale Regelwerk ist das **Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR**. Es enthält sämtliche Bestimmungen zur Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation der Güter, ihrer Handhabung beim Transport sowie der Be- und Entladung, wie auch die Anforderungen an Lenker, Lenkerin, Fahrzeuge und Tanks. Die Fundstellen aus dem ADR sind mit den originalen Nummerierungen angegeben (z.B.: 1.1.3.6 ADR). Gemäß RL2008/68/EG sind diese Vorschriften auch auf rein innerstaatliche Beförderungen anzuwenden.

Ergänzungen, vor allem hinsichtlich Schulung, Behörden, Kontrollen und Strafen, aber auch Erleichterungen enthalten das/die

- Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz) – **GGBG**
- Gefahrgutbeförderungsverordnung – **GGBV**
- Gefahrgutbeförderungsverordnung Geringe Mengen – **GGBV-GM**
- Gefahrgutbeförderungsverordnung land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen – **GGBV-Iof**

- Gefahrguttransport-Vollzugserlässe
- Tunnelbeschränkungen

Gesetzliche Grundlagen in der geltenden Fassung finden sich auf folgenden Seiten:

<https://www.bmimi.gv.at/themen/mobilitaet/transport/gefahrgut/recht/international/adr.html>

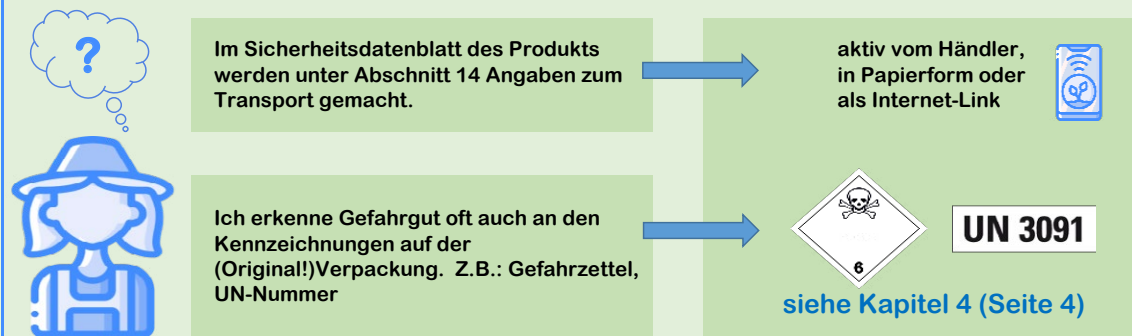
<https://www.bmimi.gv.at/themen/mobilitaet/transport/gefahrgut/recht/oesterreich.html>

Weitere Informationen des ÖKL zum Verkehrsrecht

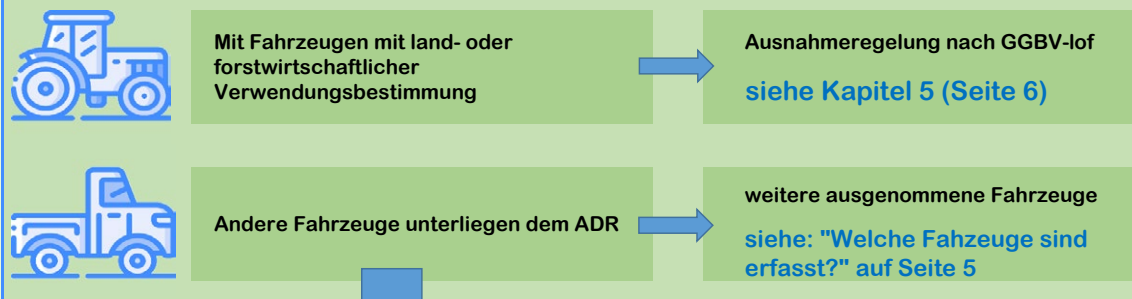
- Landwirt-Spezialausgabe „Ladung sicher transportieren“
<https://landwirt-media.com/produkt/landwirt-spezial-ladegutsicherung/>
- Der Traktor im Straßenverkehr, 22. Auflage, 2026, ÖKL
<https://oekl.at/webshop/der-traktor-im-strassenverkehr/>

3. Übersicht & Entscheidungshilfe

1. Wann sind beim Transport besondere Bedingungen zu beachten?



2. Womit transportiere ich?



3. Welche Mengen befördere ich wie weit?



4. Wer und was ist von den Gefahrgutbestimmungen erfasst?

Was ist Gefahrgut, woran erkenne ich es?

Stoffe und Gegenstände werden nach international einheitlichen Regeln namentlich oder auf Grund bestimmter Kriterien in eine von 13 Gefahrgutklassen eingestuft. Die **Einstufung** ist in Abschnitt 14 des Sicherheitsdatenblattes wiedergegeben.

14. Angaben zum Transport	
Landtransport	
ADR: Klasse	3
Verpackungsgruppe	II
UN-Nummer	1993
Bezeichnung des Gutes	ENTZUENDBARER FLUESSIGER STOFF, N.A.G. (enthält: 2-METHYLBUT-3-IN-2-OL)

Abb. 1: Auszug aus einem Sicherheitsdatenblatt (Abschnitt 14, Landtransport) eines Pflanzenschutzmittels (PSM): Gefahrgutklasse, Verpackungsgruppe (VG), UN-Nummer und die genaue Bezeichnung geben Auskunft über die Einordnung des Gefahrguts in die geltenden Beförderungsbestimmungen.

Im Alltag sind gefährliche Güter insbesondere an Gefahrzetteln oder einer entsprechenden chemikalienrechtlichen Kennzeichnung erkennbar:



Abb. 2: Beispiel einer chemikalienrechtlichen Kennzeichnung (siehe Glossar Seite 20)



Abb. 3: Beispiel eines Gefahrzettels für eine Gefahr der Klasse 2 (giftige Gase).

Die Gefahrzettel müssen die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Die Mindestabmessungen sind 10 x 10 cm, außer die Verpackung ist dafür zu klein. Innerhalb des Randes der Raute muss parallel zum Rand eine Linie verlaufen. Eine Tabelle mit sämtlichen Gefahrzetteln finden Sie im Glossar ab Seite 18.

Den Ausrichtungspfeilen „oben“ ist bei der Lagerung und beim Transport immer Folge zu leisten.

(Die Ausrichtungspfeile sind bei bestimmten Gefahrgutverpackungen vorgeschrieben, können aber auch bei Nicht-Gefahrgut verwendet werden. Sie sind also kein zuverlässiger Hinweis auf Gefahrgüter.)

Der **Baumusterprüfcode** gibt an, für welche Arten von gefährlichen Gütern sich die Verpackung eignet.



Gefahrzettel:
Gefahrgutklasse 3 – entzündbare flüssige Stoffe

Wenn Güter als gefährlich eingestuft sind, erhalten sie eine vierstellige **UN-Nummer** (z.B.: UN 1993). Sie kennzeichnet den Stoff oder Gegenstand auf der Verpackung und im Beförderungspapier.

Abb. 4: Beispiel einer ADR-konformen Kennzeichnung mit Gefahrzettel, Baumusterprüfcode, UN-Nummer und Ausrichtungspfeilen „oben“.

Achtung: Auch ungereinigte leere Gebinde sind Gefahrgut. Produkte und Abfälle, die im landwirtschaftlichen Betrieb entstehen, können ebenfalls Gefahrgut sein!

Beispiel

Frage:

Ein Landwirt möchte mit seinem PKW mehrere Liter oder Kilo Pflanzenschutzmittel vom Händler zum Betrieb transportieren. Das Produkt ist mit einem Gefahrzettel gekennzeichnet. Ist die Beförderung ohne weiteres möglich?

Antwort:

Nein. Für die Beförderung von Gefahrgütern auf der Straße gelten die Bestimmungen des GGBG und des ADR. Das Sicherheitsdatenblatt und die Kennzeichnung geben Hinweise darauf, ob es sich um ein Gefahrgut handelt.

Wo gelten die Gefahrgutbestimmungen?

Die Regelungen gelten **auf allen Straßen**, also auch auf Güterwegen, sogar privaten, nicht jedoch innerhalb geschlossener Betriebsgelände.

Welche Fahrzeuge sind erfasst?

Zur Gänze vom Gefahrgutrecht erfasst sind Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie deren Anhänger, die zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmt sind. Traktoren mit Verwendungsbestimmung 10 und deren Anhänger unterliegen, wenn bei der Beförderung 40 km/h nicht überschritten werden, nur der **GGV-lof**.

Gar nicht erfasst sind 2- oder 3-rädige Fahrzeuge (wie Lastenfahr- oder Motorräder), Kettenfahrzeuge und nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmte, selbstfahrende Arbeitsmaschinen (wie Bagger, Holzvollernter) und deren Anhänger.

Spielt der Zweck der Beförderung eine Rolle für die Anwendung der Vorschriften?

Gefahrgüter, die für den **Betrieb der verwendeten Fahrzeuge** nötig sind und die sich in diesen befinden (wie Treibstoff, Batterien, Öle, Druckluft in Reifen, Feuerlöscher etc.), unterliegen keinen weiteren Regelungen. Die Treibstoffe sind allerdings mengenmäßig begrenzt. Diesel z.B. darf 1500 l in Betriebsmitteltanks (maximal 1000 l im Kraftfahrzeug, maximal 500 l am Anhänger) sowie 60 l in tragbaren Behältern nicht überschreiten.

Einzelhandelsgerecht abgepackte Güter dürfen **zu privaten Zwecken** (also für Haus, Freizeit, Sport ...) unter der bloßen Voraussetzung befördert werden, dass Maßnahmen getroffen worden sind, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Entzündbare flüssige Stoffe in wiederbefüllbaren Behältern, z.B. Heizöl von der Tankstelle, dürfen 60 Liter je Behälter und 240 Liter je Beförderungseinheit nicht überschreiten. Gefährliche Güter, die ursprünglich für den privaten Gebrauch bestimmt waren, dürfen – auch wenn sie nicht mehr in der Originalverpackung einzelhandelsgerecht verpackt sind – befördert werden. **Die Verwendung eines Privatfahrzeugs für betrieblich genutzte Güter ist keine Privatbeförderung.**

Werden Gefahrgüter **zur unmittelbaren Verwendung** mitgeführt, kann unter bestimmten Voraussetzungen die sogenannte Handwerkerbefreiung (siehe Kapitel 6 d) in Anspruch genommen werden.

Notfallbeförderungen unter Überwachung der Behörden, zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt sind vom ADR ausgenom-

men, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderungen getroffen.

Was gilt, wenn die Gefahrgutvorschriften nicht gelten?

NACHWEISLICHE SORGFALTPFLICHT!

Kommen die Gefahrgutvorschriften nicht oder nur in geringem Maß zur Anwendung, wie bei der Handwerkerbefreiung oder der Beförderung mit Traktoren, so ist die Eigenverantwortung umso größer. Insbesondere von Personen, die im Umgang mit den gefährlichen Gütern vertraut sind, wird erwartet, dass sie auch bei deren Beförderung besonderen Sorgfaltspflichten nachkommen.

Ereignet sich ein Unfall, muss die Person nachweisen, alles Notwendige getan zu haben, um diesen Unfall und etwa aus einem Gefahrgutaustritt entstandene Schäden verhindert zu haben.

Für die Sorgfaltspflicht gilt unter anderem:

- Prüfung der Ladefläche oder des Laderaumes, ob das Gefahrgut gefahrlos verladen werden kann.
- Gefährliche Güter, die miteinander reagieren können, dürfen nicht zusammengepackt werden.
- Gefahrgüter sollten von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln sowie vom Fahrer oder der Fahrerin getrennt transportiert werden.
- Eine vorausschauende, defensive Fahrweise.
- Beförderung in geeigneten Behältnissen und Verpackungen, die ein Freiwerden verhindern.
- Rauchverbot bei Beladung von Gefahrgütern.
- Die Ladungssicherung ist schon gemäß KFG immer sachgemäß durchzuführen. Bei Gefahrgut-Versandstücken ist zusätzlich insbesondere darauf zu achten,
 - dass sie weder umfallen noch durch andere Teile der Ladung beschädigt werden können.
 - dass Versandstücke nicht gestapelt werden dürfen, es sei denn, sie sind für diesen Zweck ausgelegt. (Soweit erforderlich müssen gestapelte Versandstücke durch die Verwendung tragender Hilfsmittel gegen eine Beschädigung der unteren Versandstücke geschützt werden).
 - dass während des Be- und Entladens Versandstücke mit gefährlichen Gütern gegen Beschädigung geschützt werden müssen.
 - dass eine unbeabsichtigte Beschädigung durch Ziehen der Versandstücke über den Boden oder durch falsche Behandlung der Versandstücke vermieden wird.

Bitte beachten Sie hierzu auch den Leitfaden zur Handhabung und Verstauung von Gefahrgütern (7.5.7 ADR).

5. Beförderung mit land- od. forstwirtschaftl. Zugmaschinen (GGBV-Iof)

Von den umfassenden Bestimmungen des GGBG und ADR ausgenommen ist die Beförderung mittels land- oder forstwirtschaftlicher Zugmaschinen (Verwendungsbestimmung 10 im Zulassungsschein) mit oder ohne Anhängern (= Beförderungseinheit).

Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:

- Es darf nicht schneller als 40 km/h gefahren werden, auch wenn die Bauartgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges und Anhängers höher sein sollte.
- Der Transport muss innerhalb eines Umkreises von 100 km (Luftlinie) vom Ausgangsort erfolgen.
- Die Güter dürfen nicht in Tanks (z.B. Tankanhänger, Aufsetztank) transportiert werden.
- Versandstücke, deren Fassungsraum 450 l überschreitet (z.B. 1000 l IBC), müssen den Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Bezeichnungsbestimmungen in 4 und 5.2 ADR entsprechen (siehe auch Kapitel 4).
- Es werden alle Maßnahmen getroffen, die unter normalen Bedingungen ein Freiwerden der gefährlichen Güter verhindern.
- Beförderungspapier und Feuerlöscher sind nicht erforderlich, jedoch empfohlen.
- Die Ladungssicherung ist durchzuführen (laut Kraftfahrzeuggesetz ist diese generell vorgeschrieben).
- Der Sorgfaltspflicht muss nachgekommen werden (siehe blauer Kasten Seite 5).

Stehplätze		Höchst zul. Nutzlast	
Eigengewicht	2350	Höchst zul. Sattel1.	
Höchst zul. Ges. Gew.	4500	Höchst zul. 1 u. 2	1700 / 3400
Hubraum	3140	Achslasten	3 u. 4
Leistung (kW)	46	Bauartgeschwindigkeit	28.5
Hintere Kennz. Tafel	2-zeilig	Nahfeldpegel	
Schwärzungszahl			
Verwendungsbestimmung	10	zur Verwendung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft	

ÖKL

Abb. 5: Die Erleichterung beim Transport mit land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen ist nur möglich, wenn im Zulassungsschein unter Verwendungsbestimmung „10“ eingetragen ist. Diese Eintragung klassifiziert das verwendete Fahrzeug entsprechend den Anforderungen.

Beispiel

Frage:

Eine Landwirtin möchte **mit ihrem Traktor mit Anhänger** eine Palette Pflanzenschutzmittel zum eigenen Gebrauch mit 380 Litern (der gesamte Fassungsraum des Versandstücks ist ausgenützt) vom Händler nach Hause (9 km) transportieren.

Ist das möglich?

Antwort:

Ja, wenn im Zulassungsschein des Traktors die Verwendungsbestimmung 10 ausgewiesen ist und folgende Bedingungen erfüllt sind:

- es wird mit max. 40 km/h gefahren,
- die Ladung ist sachgemäß gesichert,
- die Sorgfaltspflichten sind erfüllt.

Begründung: Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen sind von den Bestimmungen zur Beförderung von Gefahrgut auf der Straße unter den angeführten Voraussetzungen ausgenommen.

6. Beförderung mit anderen Fahrzeugen

Werden gefährliche Güter mit Personen- oder Lastkraftwagen transportiert, sind grundsätzlich die Vorschriften des GGBG und des ADR einzuhalten. Eine Alternative findet sich in der GGBV-GM.

6 a) Beförderung geringer Mengen in einer Transportkiste (GGBV-GM)

Die GGBV-GM bietet eine Reihe von Erleichterungen für die Beförderung gefährlicher Güter in geringen Mengen von den Bezugsquellen auf den Hof.

Hauptproblem und Lösungsansatz

Werden gefährliche Güter in ADR-konformen Verpackungen gekauft, sind sie in diesen auch zu befördern. Werden jedoch Einzelgebilde aus Außenverpackungen entnommen, entsprechen diese meist nicht mehr den Transportvorschriften. Wenn auch die Sondervorschrift 375 (siehe Kapitel 6 e) nicht in Anspruch genommen werden kann, stellt die Beförderung ein Problem dar. Mit der GGBV-GM wurde die Möglichkeit geschaffen, solche Güter in einer **Transportkiste** aus Metall oder Kunststoff sowie auch ADR-konforme Versandstücke unter erleichterten Bedingungen zu befördern.

Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:

- Die Beförderung dient dem Zweck der Verwendung und nicht des Weiterverkaufs. Das bedeutet, dass hier nur der Transport von der Abgabestelle zum eigenen Betrieb oder im Rahmen unentgeltlicher Nachbarschaftshilfe gesetzlich gedeckt ist.
- Der Transport findet in einem Umkreis von max. 100 km (Luftlinie) der Abgabestelle statt.
- Die maximale Menge je Beförderungseinheit darf 333 kg bzw. Liter nicht überschreiten.
- Es handelt sich nicht um explosive, ansteckungsgefährliche, radioaktive oder besonders gefährliche Gefahrgüter (Gefahrgutklassen 1, 6.2, 7; Beförderungskategorie 0 oder 1; temperaturkontrollierte; oder radioaktiv als Nebengefahr).

Anforderungen an die Transportkisten

- Sie sind für feste Stoffe der Verpackungsgruppe I für eine Bruttohöchstmasse von zumindest 35 kg gemäß ADR baumustergemerkt.
- Sie befinden sich in einwandfreiem und voll funktionstüchtigem Zustand.
- Sie sind deutlich (insbesondere gut kontrastierend zum Hintergrund) und dauerhaft mit der Aufschrift „GGBV-GM“ innerhalb einer rautenförmigen Fläche gekennzeichnet (mind. 2 mm

Linie mit einer Seitenlänge von mind. 100 mm, Zeichenhöhe mind. 10 mm)

- Bis zum 31.10.2019 hergestellte Kisten, welche mit der Aufschrift „Landwirtschaftliches Gefahrgut“ gekennzeichnet sind, dürfen weiterhin verwendet werden.

Beispiel

Frage:

Ein Landwirt möchte mit seinem **PKW** für den eigenen Gebrauch fünf unterschiedliche Pflanzenschutzmittel mit einer jeweiligen Gebindegröße zwischen 500 ml bis zu 5 Liter von der Abgabestelle nach Hause (73 km) transportieren. Die Produkte zählen alle zu den Gefahrgutklassen 8 und 9. Er führt den Vorgaben (siehe Seite 8) entsprechende Beförderungspapiere mit. Ist das möglich?

Antwort:

Ja, er darf dies tun, wenn er die Gefahrgüter in einer den Vorgaben entsprechenden Transportkiste (siehe links unten) befördert. Diese muss mit der Aufschrift „GGBV-GM“ oder „Landwirtschaftliches Gefahrgut“ beschriftet sein.

Begründung: Die Beförderung nach der Verordnung für den Transport geringer Mengen ist in einer Transportkiste möglich. Die Anforderungen an die Transportkiste müssen erfüllt sein.



Abb. 6: Geringe Mengen unterschiedlicher als gefährlich eingestufte Produkte. Diese Produkte verfügen über keine ADR-konforme Kennzeichnung. Es ist unbedingt eine Transportkiste mit sachgemäßer Kennzeichnung für den Transport zu benutzen.

Verwendung der Transportkisten

- Bei Versandstücken ohne ADR-konformer Kennzeichnung ist eine Transportkiste zu verwenden. Versandstücke, die dem ADR entsprechen, dürfen in gleicher Weise auch in die Kisten gepackt werden.

V. Pachtrög-Wilfinger

- Je Kiste dürfen nicht mehr als 30 kg oder Liter an gefährlichen Gütern befördert werden. Lebens-, Genuss- und Futtermittel dürfen nur dann zugleich enthalten sein, wenn diese selbst als gefährliche Güter nach den Bestimmungen dieser Verordnung befördert werden.
- Die gefährlichen Güter müssen in ADR-konformen Verpackungen, Innenverpackungen oder Gegenständen wie Spraydosen enthalten sein und so in die Kiste eingesetzt werden, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen nicht zerbrechen oder durchlöchert werden können und ihr Inhalt in die Kiste austreten kann.
- Flüssige Stoffe müssen mit ihren Verschlüssen nach oben ausgerichtet sein.
- Freiräume sind mit geeigneten Füllstoffen so auszufüllen, dass eine Bewegung innerhalb der Kisten ausgeschlossen wird.



RUG

Abb. 7: Transportkiste mit Aufschrift „GGBV-GM“ innerhalb einer rautenförmigen Fläche und Baumusterprüfcode

Anforderungen an die Dokumente

Die mitgeführten Dokumente (Rechnungen, Lieferscheine) müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse der Abgabestelle
- Handelsname der gefährlichen Güter und diesen eindeutig zuordenbar:
 - UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden
 - die Verpackungsgruppe
 - die Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlichen Handelsnamen, unterschiedlicher UN-Nummer oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe

Einzuhaltende Transportbedingungen

- Die Versandstücke sind so zu sichern, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen nicht verrutschen, verkanten, umfallen oder durch andere Gegenstände beschädigt werden können.
- Verpackungen aus nässeempfindlichem Material, die sich nicht in der Kiste befinden, sind witterungsgeschützt verladen.
- Gase in Flaschen sind in offenen oder belüfteten Fahrzeugen zu befördern.
- Bei Ladearbeiten ist das Rauchen untersagt.

- Beim Austritt gefährlicher Güter im Fahrzeug ist es so bald wie möglich, auf jeden Fall aber vor erneutem Beladen, zu reinigen. Ist das vor Ort nicht möglich, muss das Fahrzeug unter Beachtung einer ausreichenden Sicherheit bei der Beförderung der nächsten geeigneten Stelle zugeführt werden, wo eine Reinigung durchgeführt werden kann. Eine ausreichende Sicherheit bei der Beförderung liegt vor, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, die ein unkontrolliertes Freiwerden der ausgetretenen gefährlichen Güter verhindern.

Anforderungen an Beförderungen zur Rücklieferung oder Entsorgung

- Diese Beförderungen können grundsätzlich in gleicher Weise erfolgen wie beim Bezug.
- Abweichend davon darf im Begleitdokument anstelle der in den Verpackungen noch vorhandenen Reste an gefährlichen Gütern deren ursprüngliche Menge und statt der Abgabestelle Name und Adresse des Absenders oder Empfängers angegeben werden. Den Verpackungen (auch den Innenverpackungen) dürfen an der Außenseite keine gefährlichen Güter anhaften.

Beispiel

Frage:

Eine Landwirtin möchte zur Zwischenlagerung am Hof auf dem **Transportanhänger ihres PKWs** 35 kg verschiedener Herbizide mit der UN-Nummer 3077 befördern. Mehrere Einzelgebilde (7 x 5 kg) wurden aus der ADR-konformen Verpackung entnommen und sollen lose transportiert werden. Die Landwirtin führt eine Transportkiste auf dem Anhänger mit. Die Ladungssicherheit ist gegeben. Darf sie das?

Antwort:

Nein.

Begründung: Das nicht ADR-konform gekennzeichnete Gefahrgut darf nur in baumustergeprüften, richtig gekennzeichneten Transportkisten befördert werden. Da die Höchstmenge pro Transportkiste auf 30 kg begrenzt ist, bräuchte sie in diesem Fall unbedingt eine zweite Kiste.

Dass die entnommene Innenverpackung den Anforderungen für Einzelverpackungen gemäß Sondervorschrift 375 entspricht, ist unsicher. Um diese in Anspruch zu nehmen, müssten sie daher – ebenso wie bei der „Beförderung von begrenzten Mengen je Verpackung“ – wieder in ADR-konforme Außenverpackungen eingesetzt werden. Eine Möglichkeit bietet die „Beförderung von freigestellten Mengen je Beförderungseinheit“. Dafür sind aber Voraussetzungen auf den Seiten 10 und 11 (Kapitel 6 c) zu beachten.

6 b) Beförderung von begrenzten Mengen je Verpackung (3.4 ADR)

Bestimmte Gefahrgutprodukte dürfen als Gegenstände (wie Spraydosen) oder in Innenverpackungen (z.B. Kunststofftaschen) in Größen zwischen 100 mg (bzw. ml) und 5 kg (bzw. l), in folierten Trays oder zusammengesetzten Verpackungen befördert werden, ohne dass die meisten Vorschriften des ADR und GGBG eingehalten werden müssen.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Die im ADR im Einzelnen festgelegten Grenzmengen oder -volumina der Gegenstände oder Innenverpackungen dürfen nicht überschritten sein.
- Die Versandstücke dürfen brutto 20 kg bei folierten Trays und 30 kg bei zusammengesetzten Verpackungen nicht überschreiten.
- Die Verpackungen müssen stoffbeständig, gesichert ineinander gesetzt (standsicher) und verschlossen sein sowie den normalen Beförderungsbedingungen standhalten.
- Unterschiedliche Gefahrgüter dürfen nur dann in eine Außenverpackung zusammengepackt werden, wenn sie nicht miteinander reagieren.
- Die Versandstücke müssen mit dem Gefahrezettel für begrenzte Mengen (siehe Abbildung 8) versehen sein.

Davon ist grundsätzlich auszugehen, wenn ein entsprechend gekennzeichnetes, unbeschädigtes Versandstück im Handel erworben wird.

Bei der Beförderung sind insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:

- Die Versandstücke sind so zu verladen und samt anderer Ladung so zu sichern, dass sie nicht umfallen und nicht beschädigt werden.
- Sind die Versandstücke nässempfindlich, dürfen sie nicht auf offenen Fahrzeugen befördert werden.
- Ausrichtungspfeile („oben“) sind strikt zu befolgen.
- Bei den Ladearbeiten gilt Rauchverbot.
- Werden gekennzeichnete Verpackungen in eine Umverpackung eingesetzt, muss auch diese entsprechend gekennzeichnet werden.
- Jede an der Beförderung beteiligte Person ist gemäß ihren Verantwortlichkeiten und Funktionen (zB Verpacker, Verlader,...) zu unterweisen.



V. Pachtrog-Wilfinger

Abb. 8: Wird die Beförderung von begrenzten Mengen (nach 3.4 ADR) beansprucht, müssen die Versandstücke mit dem Kennzeichen „Raute mit schwarzen Ecken“ und ggf. mit den Ausrichtungspfeilen „oben“ versehen sein.

Beispiel

Frage:

Ein Landwirt möchte **im Kofferraum seines PKWs** diesen originalverpackten und 30 kg schweren Gefahrgutkarton (Abb. 8) in der abgebildeten Position vom Händler nach Hause (420 km) transportieren. Darf er das tun?

Antwort:

Ja, er darf dies tun, wenn die Ladung sachgemäß verladen und gesichert ist.

Begründung: Das aufgedruckte Raute-Zeichen auf dem Karton zeichnet die Verpackung als „begrenzte Menge“ aus.

6 c) Beförderung von freigestellten Mengen je Beförderungseinheit (1.1.3.6 ADR)

„Beförderungseinheit“ ist ein Kraftfahrzeug mit oder ohne Anhänger. Die Mengengrenzen, die nicht überschritten werden dürfen, ergeben sich aus den Beförderungskategorien 0 bis 4, die den beförderten Produkten gemäß ihrer Gefährlichkeit zugeordnet sind, z.B.:

Beförderungskategorie (BK)	Höchstzulässige Gesamtmenge in kg oder Litern *)
1	20
2	333
3	1000
4	unbegrenzt

Tab. 1: Freigestellte Mengen je Beförderungskategorie

Die jeweiligen produktspezifischen Beförderungskategorien sind beim Landesprodukthändler in Erfahrung zu bringen. Sie ergeben sich meist aus der Verpackungsgruppe (VG) und sind in 1.1.3.6 ADR wiedergegeben. Oft sind sie auch im Sicherheitsdatenblatt ersichtlich. Siehe Tabelle im Glossar ab Seite 17.

*) Folgende Einheiten sind für die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit in Tab. 1 zu verwenden:

- für Gegenstände die Gesamtmasse in kg der Gegenstände ohne ihre Verpackungen (für Gegenstände der Klasse 1 die Nettomasse des explosiven Stoffes in kg; für gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen die Gesamtmenge der darin enthaltenen gefährlichen Güter in kg bzw. in Litern);
- für feste Stoffe, verflüssigte Gase, tiefgekühlt verflüssigte Gase und gelöste Gase die Nettomasse in kg;
- für flüssige Stoffe die Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Güter in Litern;
- für verdichtete Gase, adsorbierte Gase und Chemikalien unter Druck der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefäßes in Litern.

Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Das Gefahrgut muss sich in einer baumustergeprüften Verpackung befinden (aus Baumusterprüfcode ersichtlich). Kunststofffässer, -kanister und -IBC dürfen in der Regel nicht länger als 5 Jahre verwendet werden. Tanks und lose Schüttung sind nicht zulässig.
- Die Verpackung muss mit der UN-Nr. und dem vorgesehenen Gefahrzettel(n) gekennzeichnet sein (siehe Abb.9).

- Die Zusammenpackverbote müssen eingehalten werden.
- Ein Beförderungspapier, das je **Beförderungskategorie** die Gesamtmenge der gefährlichen Güter und die ausmultiplizierte „Punkte“-Anzahl enthält, wird mitgeführt und für drei Monate nach der Beförderung aufbewahrt. Siehe Multiplikatortabelle auf Seite 11 und die Kopiervorlage für ein Beförderungspapier auf Seite 25.



Abb. 9: Wird die Beförderung von freigestellten Mengen (nach 1.1.3.6 ADR) beansprucht, müssen die Versandstücke mit den vorgesehenen Gefahrzetteln (hier: Raute mit schwarzweiß gestreiften oberer Hälfte), ggf. mit den Ausrichtungspfeilen „oben“, Baumusterprüfcode und UN-Nummer gekennzeichnet werden.

Bei der Beförderung sind insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:

- Die Versandstücke sind so zu verladen und samt anderer Ladung so zu sichern, dass sie nicht umfallen und nicht beschädigt werden.
- Sind die Versandstücke nässeempfindlich, dürfen sie nicht auf offenen Fahrzeugen befördert werden.
- Ausrichtungspfeile „oben“ sind strikt zu befolgen.
- Werden gekennzeichnete Verpackungen in eine Umverpackung eingesetzt, muss auch diese entsprechend gekennzeichnet werden.
- Zusammenladeverbote sowie die Trenngebote (siehe Seite 11) des ADR sind einzuhalten.
- Ein tragbarer 2 kg-ABC-Feuerlöscher mit Plombierung und Datum der nächsten Überprüfung (gilt auch für Neugeräte!) und der Kennzeichnung EN 3 ist mitzuführen.
- Bei Verwendung von Beleuchtungsgeräten sind solche mit funkenziehender Oberfläche verboten.
- Bei den Ladearbeiten gilt Rauchverbot.
- Wird Personal mit der Beförderung beauftragt, so ist dieses zu unterweisen.

Nicht erforderlich sind dagegen:

- schriftliche Weisungen (Unfallmerkblatt)
- Gefahrgut-Lenkerausbildung
- Fahrzeugkennzeichnung mit orangen Warn- tafeln
- spezielle Ausrüstung des Fahrzeuges

Beispiel

Frage:

Ein Landwirt möchte **mit seinem PKW** nur diesen Gefahrgutkarton (Abbildung 9) von der Händlerin nach Hause transportieren. Der Landwirt hat von der Abgabestelle ein vollständiges Beförderungspapier (siehe Seite 25) erhalten. Aus diesem geht hervor, dass das Versandstück eine Punktezahl von 16 erreicht. Darf er das tun?

Antwort:

Ja, wenn er einen Feuerlöscher mitführt, die Ladungssicherheit gegeben ist sowie die Unterweisungs- und Sorgfaltspflicht erfüllt sind, darf er dies tun.

Begründung:

Die Beförderung ist als „freigestellte Menge“ je Beförderungseinheit möglich. Der Baumusterprüfcode gibt an, dass die Verpackung für den Transport dieses Gefahrguts geeignet ist.

Optional:

In diesem Fall kann auch unter Anspruchnahme des GGBV-GM unter bestimmten Voraussetzungen transportiert werden.

Siehe Kapitel 6 a, Seite 7.

Wenn gefährliche Güter, die **verschiedenen Beförderungskategorien** angehören, in derselben Beförderungseinheit transportiert werden, sind die jeweiligen Mengen der Stoffe jeder Beförderungskategorie mit einem bestimmten Faktor zu multiplizieren. Die Summe der Menge der Stoffe und Gegenstände multipliziert mit dem entsprechenden Faktor darf für die gesamte Beförderungseinheit einen **Wert von 1000 („Punkten“)** nicht überschreiten.

BK	UN-Nummer	Multiplikator
	alle anderen	50
1	0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482, 1005 und 1017	20
2		3
3		1

Tab. 2: Multiplikatoren der verschiedenen Beförderungskategorien (max. 1000 Punkte möglich)

Beispiel

Frage:

Eine Forstwirtin möchte mit ihrem **Pickup und Transportanhänger** 30 l Benzin für Motorsägen, 250 l Diesel für den Harvester, 60 kg Insektizid, 200 l Fungizid in kleinen Verpackungseinheiten und 500 Stk. Patronen transportieren. Darf sie das, wenn es sich um Produkte für den eigenen Bedarf handelt und wenn die angeführten Voraussetzungen (auf Seite 10) erfüllt werden?

Antwort:

Ja, sie darf das aufgrund der freigestellten Mengenregelung tun. Benzin und Diesel dürfen aber nicht in Tanks transportiert werden und ein Beförderungspapier (siehe Seite 25) muss mitgeführt werden.

Begründung: Diese Versandstücke erreichen eine Punktezahl von 600:

30 l Benzin – UN 1203, Klasse 3, Verpackungsgruppe (VG) II

VG II → BK 2 → $30 \times 3 = 90$ Punkte

250 l Diesel – UN1202, Klasse 3, VG III

VG III → BK 3 → $250 \times 1 = 250$ Punkte

60 kg Insektizid – UN3077, Klasse 9, VG III

VG III → BK 3 → **60 Punkte**

2 Trays mit je 20 x 5 l Fungizid (200 l) – UN3082, Klasse 9, VG III

VG III → BK 3 → **200 Punkte**

500 Patronen – UN 0012, VG II

Klasse 1.4S → BK 4 → **0 Punkte**

90 + 250 + 60 + 200 + 0 = 600 Punkte

(siehe auch Glossar „Beförderungsklassen“)

Trenngebot:

Versandstücke mit Gefahrzetteln der Klassen 6.1 (giftige Stoffe), 6.2 (ansteckungsgefährliche Stoffe) oder 9 (Verschiedenes) sowie Produkte, die mit den UN-Nummern UN 2212, UN 2315, UN 2590, UN 3151, UN 3152 und UN 3245 gekennzeichnet sind, müssen von Nahrungs- Genuss- und Futtermitteln getrennt befördert werden.

Es muss

- eine vollwandige Trennung,
- eine räumliche Trennung von 0,8 m oder
- eine Trennung durch andere Versandstücke, die nicht dem Trenngebot unterliegen, vorhanden sein.

6 d) Beförderung gemäß 1.1.3.1 c) ADR – die sogenannte „Handwerker- befreiung“

Wer gefährliche Güter (z.B. Pestizide, aber auch Treibstoffe für Motorgeräte wie z.B. Kettensägen, Motorsensen, Motormäher, tragbare Rückenspritzen und dergleichen) benötigt, um sie unmittelbar vor Ort zum Einsatz zu bringen, kann für deren Mitnahme eine besondere Erleichterung des ADR in Anspruch nehmen.

Beförderungen, die im Zuge einer Tätigkeit (etwa Feld- und Waldarbeit, aber auch Reparaturen, Bau- und Wartungsarbeiten) durchgeführt werden, sind von den Gefahrgut-Transportvorschriften ausgenommen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Gebinde dürfen unabhängig von ihrem Fassungsraum nicht mehr als 450 Liter enthalten.
- Die Höchstmengen nach 1.1.3.6 ADR (Beförderung freigestellter Mengen je Beförderungseinheit) dürfen nicht überschritten sein (siehe Kap. 6 c, Seite 10).

Bei der Beförderung müssen nur Maßnahmen gegen Freiwerden des Inhalts getroffen werden. Das heißt insbesondere:

- Die Verpackung muss für das Gefahrgut geeignet, dicht, unbeschädigt, gut verschlossen, nicht jedoch geprüft und gekennzeichnet sein.
- Die Versandstücke sind so zu verladen und samt anderer Ladung so zu sichern, dass sie nicht umfallen und nicht beschädigt werden.

Achtung: Diese Befreiung gilt nicht für

- Versorgungsfahrten durch Lieferanten,
- Fahrten zum Zweck von Zwischenlagerungen (Fahrt Händler – Bauernhof).

Beispiele

Frage:

Ein Landwirt möchte mit seinem **Pickup** 400 Liter Diesel in einem ladungsgesicherten IBC (einwandfreier Zustand und 450 l Fassungsvermögen) mitnehmen, damit er mit dem Mährescher selbst weiterarbeiten kann. Darf er das?

Antwort:

Ja, er darf dies unter Einhaltung der entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen tun.

Begründung: Die Beförderung ist im Zuge der Handwerkerbefreiung erlaubt, da er das Gefahrgut selbst unmittelbar einsetzt.

Frage:

Eine Landwirtin möchte mit ihrem **Pickup** 300 Liter Diesel ihrem Sohn zum Nachtanken des Mähreschers liefern. Ist das zulässig?

Antwort:

Nein, das ist nicht zulässig.

Begründung: Dieser Fall gilt als Versorgungsfahrt und die „Handwerkerbefreiung“ darf deshalb nicht angewendet werden.

Optional:

Ein Transport nach „freigestellter Menge je Beförderungseinheit“ ist aber unter bestimmten Voraussetzungen möglich. So könnten bis zu 1000 Liter Diesel transportiert werden (siehe Kapitel 6 c, Seite 10).

6 e) Beförderung nach Sondervorschrift 375 für UN 3077 und 3082

Umweltgefährdende Stoffe der UN-Nummern 3077 (fest) und 3082 (flüssig) sind gemäß der Sondervorschrift 375 vom ADR ausgenommen, wenn sie in Einzelverpackungen oder Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen in Mengen von maximal 5 kg oder Litern verpackt sind.

Dies gilt, sofern die allgemeinen Verpackungsvorschriften des ADR in den Unterabschnitten 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 eingehalten werden.

6 f) Beförderung ungereinigter, leerer Verpackungen

Auch ungereinigte Leergebinde, wie z.B. ungespülte, leere Pflanzenschutzmittelkanister, unterliegen dem Gefahrgutrecht! Sie sind der Beförderungskategorie 4 zugeordnet. Bis auf wenige Ausnahmen können dabei die angeführten Erleichterungen (Beförderung gemäß Unterabschnitt **1.1.3.6 ADR** – freigestellte Mengen je Beförderungseinheit) ohne Mengengrenze in Anspruch genommen werden. Im Beförderungspapier muss für die Beschreibung des Gefahrguts nur „Leere Verpackung“ oder „Leere Verpackungen“ und der oder die Gefahrzettel vermerkt sein. Die Angabe der enthaltenen Menge entfällt. Siehe dazu auch Kapitel 6 c, Seite 10 und das Beförderungspapier auf Seite 25.

Solange die leeren Behälter nicht gereinigt sind oder andere Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren ergriffen wurden (z.B. Verdünnen, Neutralisieren, ...), sind sie wie gefüllte Behälter (verschlossen, Beförderungspapier!) zu befördern.

Verpackungen, denen **außen gefährliche Füllgutreste** anhaften oder aus denen solche wegen Beschädigungen austreten können, müssen ihrerseits gefahrgutgemäß verpackt und gekennzeichnet werden.

Es gibt auch die Möglichkeit, Rücklieferungen an die Abgabestelle und Beförderungen zum Zweck der Entsorgung unter den Bestimmungen der **GG-BV-GM** durchzuführen. Dabei sind die gleichen Bestimmungen gültig und die gleichen Voraussetzungen, wie sie unter Kapitel 6 a (Seite 7) beschrieben sind, zu erfüllen. Innenverpackungen dürfen allerdings nur dann in eine Außenverpackung eingesetzt werden und Verpackungen nur dann in ein Fahrzeug verladen werden, wenn ihnen außen keine gefährlichen Güter anhaften. In den Begleitpapieren dürfen statt der in den Verpackungen noch vorhandenen Reste die ursprünglich enthaltenen Mengen sowie Name und Adresse des Absenders oder Empfängers statt der Abgabestelle angegeben sein.

Beispiel

Frage:

Auf einem landwirtschaftlichen Betrieb wird ein Lagerraum entrümpelt. Es werden ein Restbestand eines alten, nicht mehr zugelassenen Pflanzenschutzmittels, mehrere leere Verpackungen und ein Fass mit verunreinigten Dieselmotorkraftstoff entdeckt.

Es handelt sich um

- a) einen halb vollen 10 Liter Kanister eines Insektizids und mit der UN-Nummer 3082. Der Baumusterprüfcode und die UN-Nummer des Kanisters sind eindeutig erkennbar, aber der Gefahrzettel fehlt.
- b) ein nicht gekennzeichnetes, aber für den Transport geeignetes 60 l Fass mit ca. 35 l verunreinigtem Dieselmotorkraftstoff
- c) leere, intakte Verpackungen von Betriebsmitteln der Gefahrgutklassen 6.1, 2, 3 und 9.

Unter welchen Voraussetzungen darf diese Beförderung durchgeführt werden? Welchen Anforderungen muss das Begleitpapier entsprechen?

Antwort:

- a) und b) sind als „normale“ Beförderung des enthaltenen Gefahrguts durchzuführen, wobei für b) je nach Verunreinigung eine andere als die ursprüngliche Einstufung notwendig sein kann.
- c) kann nach den Erleichterungen für ungereinigte leere Verpackungen erfolgen.

→ Bei Unklarheiten in Zusammenhang mit der Entsorgung kann es sinnvoll sein, ein einschlägig tätiges Unternehmen auch mit dem Abtransport der Abfälle zu betrauen.

6 g) Transport unter Vollanwendung des ADR

Kann keine der bisher erläuterten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, kommt es zur Vollanwendung des ADR.

Die Inanspruchnahme dieser Transportform ist auch in der Landwirtschaft möglich. Da die Voraussetzungen dafür aber schwer zu erfüllen sind (ADR-Schulungsnachweis, Gefahrgutbeauftragter), ist davon abzuraten.

Als sichere Alternative bietet sich die professionelle Zustellung durch Händler oder Frächter an.

7. Nichteinhaltung und Schadensfall

Nichteinhaltung

Dass die Einhaltung dieser Bestimmungen ernst zu nehmen ist, zeigen die im Gesetz vorgesehenen Strafen. Bei einem durch die Exekutive festgestellten Verstoß erhält der Beförderer eines Gefahrguts eine Strafe pro festgestelltem Delikt. Für jedes einzelne kann diese derzeit bis zu 50.000 € betragen!

Bei mehreren Delikten werden diese Strafsätze summiert („kumulatives Strafprinzip“). Diese können somit sehr rasch ein enorm hohes Ausmaß erreichen. Es kommt in der Praxis oft zu Strafen, welche den Warenwert um ein Vielfaches übersteigen. Nicht nur der Beförderer, sondern auch alle weiteren Beteiligten (z.B. LenkerIn, AbsenderIn, BefüllerIn, VerpackerIn, VerloaderIn, EntladerIn und EmpfängerIn) sind in Abhängigkeit des festgestellten Deliktes gesondert strafbar.

Werden Personen-, Sach- oder Umweltschäden oder -gefährdungen verschuldet, ist zudem mit gerichtlichen Strafen und Schadenersatzforderungen sowie Kosten für den Einsatz der Feuerwehr, zur Sanierung der Umwelt etc. zu rechnen, die die Versicherung nicht übernehmen wird.

Was tun im Schadensfall?

Ein Gefahrgutunfall ist ein Unfall, bei dem ein Fahrzeug beteiligt ist, das gefährliche Güter befördert.

Ein Gefahrgutzwischenfall ist ein Ereignis, bei dem Gefahrgut, das nicht als Betriebsmittel des betroffenen Fahrzeuges dient, ausgetreten ist und nicht nur am Transportbehältnis anhaftet.

Grundsätze für das Verhalten am Ereignisort

Als Grundsätze für alle Betroffenen gelten:

- Absichern (z.B. Pannendreieck)
- Sicherheitsabstand einhalten (z.B. IMMER Windrichtung und Gefälle beachten)
- Information einholen (z.B. Art des Gutes – Stoffnummer – Gefährlichkeit)
- Rettungsmaßnahmen einleiten (z.B. Verletzte aus dem Gefahrenbereich bringen – Erste Hilfe – Evakuierungen)
- Verständigungen (z.B. Polizei – Feuerwehr)

Nähere Informationen

erhalten Sie bei Ihrer Gefahrgutabgabestelle und den Gefahrgutsachverständigen der Landesregierungen, siehe nächste Seite.

Beispiel

Frage:

Die Betriebsführerin schickt ihren Sohn und eine Mitarbeiterin mit dem **Pickup** los, um Vorräte an Betriebsmitteln aufzustocken. Beim Händler weist der Sohn einen Arbeiter an, ein UN-geprüftes und ordnungsgemäß gekennzeichnetes 200 Liter Fass Diesel auf die Ladefläche zu stellen. Er selbst befüllt 3 alte 10 Liter Aqua Dest-Kanister mit 2-Takt-Gemisch und stellt sie auch dazu. Zuletzt wirft die Mitarbeiterin Plastikflaschen (PSM) und Spraydosen (Schmiermittel), die Teile von LQ-Verpackungen waren, auf den Rücksitz und fährt los. Wenig später fällt einem Polizisten das Fass auf.

Er beginnt zu kontrollieren und notiert:

- Ladung ist nicht vorschriftsgemäß gesichert.
- Das Fass selbst entspricht den Bestimmungen, hätte aber – ebenso wie die Kanister – zumindest gemäß 1.1.3.6 ADR (freigestellte Menge, 1000 Punkte-Regel) befördert werden müssen. Dafür fehlen Personalunterweisung, Beförderungspapier und 2 kg-Feuerlöscher.
- Die Kanister, die Plastikflaschen und Spraydosen sind unzulässige und nicht vorschriftsgemäß gekennzeichnete Verpackungen.

Wer trägt wofür die Verantwortung?

Antwort:

- der Sohn: als Verpacker für die unzulässigen und nicht gekennzeichneten Kanister und als Verloader für die mangelnde Ladungssicherung,
- die Mitarbeiterin als Verloader für die ungesicherten Plastikflaschen und Spraydosen und als Lenkerin, weil sie uninformiert sowie ohne Beförderungspapier und Feuerlöscher unterwegs ist und die Ladung nicht kontrolliert hat
- die Betriebsführerin als Beförderer, dafür, dass sie ihr Personal nicht unterwiesen und sich nicht (selbst oder durch Dritte) vergewissert hat, weil die erforderlichen Informationen und Ausrüstungen mitgeführt werden und die Ladung keine offensichtlichen Mängel aufweist.

Jede(r) Beteiligte hat damit mehrere Verstöße gegen das Gefahrgutrecht begangen, von denen jeder für sich mit einer Verwaltungsstrafe von 110 bis 4.000 € bedroht ist. Sollte eine Gefahr heraufbeschworen worden sein, die geeignet ist den Tod oder die schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Schädigung der Umwelt herbeizuführen, erhöht sich der Strafrahmen der Lenkerin auf 150 bis 6.000 € und für die der anderen sogar auf 750 bis 50.000 € (ohne etwaige Schadenersatzforderungen).

8. Sachverständige

Amt der Landesregierung	Sachbearbeiter für			Landesalarm- und Warnzentrale Notruf: 122
	rechtliche Fragen	(maschinenbau-)technische Fragen	Chemie bzw. Abfall	
Burgenland	<p>Abt. 8 - Referat Verkehrsrecht Europaplatz 1 (Landhaus) 7000 Eisenstadt Tel.: 05/7600-2305 bzw. 05/7600-2123 E-Mail: post.a8-verkehr@bglg.vg.at</p> <p>Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination – Umweltrecht Flatschacher Straße 70 9020 Klagenfurt Tel.: +43 50 536-18054 Mobil.: +43 664 8053618054 E-Mail: abt8.post@ktn.vg.at</p>	<p>Abt. 5 - Wasser, Klima und Energie Rusterstraße 135 7000 Eisenstadt Tel.: 057-600 E-Mail: post.a5@bglg.vg.at</p> <p>Abt. 9 - Technisches Kraftfahrzeugwesen Heizhausgasse 37 9020 Klagenfurt Tel.: 0 50 536-19120 Mobil: 0676/863119086 E-Mail: abt9.kfz@ktn.vg.at</p> <p>Abt. WST 8 - Techn. KFZ-Angelegenheiten Landhausplatz 1 3109 St.Pölten Tel: 02742/9005-11580 E-Mail: post.wst8@noel.at</p>	<p>Abt. 5 – Referat Abfallwirtschaft Rusterstraße 135 7000 Eisenstadt Tel.: 057-600/6638 E-Mail: post.a5@bglg.vg.at</p> <p>Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination Flatschacher Straße 70 9020 Klagenfurt Tel.: 0664 / 80536 – 18183 E-Mail: abt8.post@ktn.vg.at</p> <p>Abt. BD 4 – Abteilung Umwelt und Anlagentechnik Landhausplatz 1, Haus 13 3109 St. Pölten Tel.: (02742) 9005-14353 E-Mail: post.bd4@noel.vg.at</p> <p>Abt. Umweltschutz Goethestraße 86, 4020 Linz Tel: 0732/7720-136 43 E-Mail: us.post@oe.gv.at</p> <p>Abt. 5: Natur- und Umweltschutz, Gewerbe Ref. 5/03 Chemie und Umwelttechnik, Michael Pacher-Str. 36 PF 527, 5010 Salzburg Tel: 0662/8042 Änderung Anfang 2027: Kaiser-schützenstraße 5, 5020 Salzburg, Tel.: 05 7599, eva.foelsche@salzburg.gv.at)</p>	<p>Abt. 8 Landessicherheitszentrale Europaplatz 1 (Landhaus) 7000 Eisenstadt Tel.: 02682-66100 E-Mail: post.a8-lsz@bglg.vg.at</p> <p>Landesfeuerwehrkommando Rosenegger Straße 20 9020 Klagenfurt Tel.: 0463 36043 E-Mail: lfkd@feuerwehr-ktn.at</p> <p>Landeswarnzentrale NÖ Langenlebarner Straße 106 3430 Tulln Tel.: 02742/9005-17374 E-mail: post.lwz@noel.at</p> <p>Landeswarnzentrale OÖ Petzoldstraße 43, 4021 Linz Tel.: 732 770 122 E-Mail: landeswarnzentrale@ooelfv.at</p> <p>LFV Salzburg Karolingerstraße 30 5020 Salzburg Tel.: 0662/8281220 E-Mail: post@lfv-sbg.at</p>
Kärnten				
Nieder-österreich	<p>Abt. RU 6 – Verkehrsrecht Landhausplatz 1 3109 St. Pölten Tel.: 02742/9005-12911 E-Mail: post.ru6@noel.vg.at</p> <p>Abt. Verkehr Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel: 0732/7720-135 30 E-Mail: verk.post@ooe.gv.at</p>			
Ober-österreich				
Salzburg	<p>Ref. Verkehrsrecht Karolingerstraße 34 5020 Salzburg Tel: 0662/8042 E-Mail: verkehrsrecht@salzburg.gv.at</p>	<p>KFZ-Prüfstelle Karolingerstraße 34 5020 Salzburg Tel: 0662/8042 E-Mail: pruefstelle@salzburg.gv.at</p>		

9. Glossar

Absender: Das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender gemäß diesem Vertrag.

Ausrichtungspfeile „oben“: Zeigen an, wie das Versandstück oder der Gegenstand zu befördern ist. Die Pfeile müssen nach oben zeigen.

Beförderer: Das Unternehmen, das die Beförderung mit oder ohne Beförderungsvertrag durchführt.

Beförderung: Die Ortsveränderung der gefährlichen Güter einschließlich der transportbedingten Aufenthalte und einschließlich des verkehrsbedingten Verweilens der gefährlichen Güter in den Fahrzeugen, Tanks und Containern vor, während und nach der Ortsveränderung. Die vorliegende Begriffsbestimmung schließt auch das zeitweilige Abstellen gefährlicher Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) ein. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Beförderungsdokumente, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind, auf Verlangen vorgelegt werden, sowie – außer für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde – unter der Voraussetzung, dass Versandstücke und Tanks während des zeitweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden.

Beförderungsdokumente: Sind Dokumente, die bei der Beförderung von Gefahrgütern mitgeführt werden und über Gefahrgutklassen, Mengen, Absender oder Abgabestelle und Empfänger Auskunft geben. Für die Beförderung „freigestellter Mengen“ je Beförderungseinheit und nach GGBV-GM sind Beförderungsdokumente verpflichtend. Die Anforderungen an die Dokumente sind je nach Beförderungsart unterschiedlich. Es können Lieferscheine, Rechnungen oder selbst erstellte Dokumente (siehe Seite 25) als Beförderungsdokumente gelten.

Beförderungseinheit: Ein Kraftfahrzeug ohne Anhänger oder eine Einheit aus einem Kraftfahrzeug mit Anhänger.

Beförderungskategorie: Das ADR ordnet gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0, 1, 2, 3 oder 4 zu. Die Beförderungskategorien geben u.a. Aufschluss über freigestellte Mengen des betroffenen Gefahrguts je Beförderungseinheit.

(1) Beförderungskategorie	(2) Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode / -gruppe oder UN-Nummer	(3) Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit ^{b)}
0	Klasse 1: 1.1 A, 1.1 L, 1.2 L, 1.3 L, UN-Nummer 0190 Klasse 3: UN-Nummer 3343 Klasse 4.2: Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 4.3: UN-Nummern 1183, 1242, 1295, 1340, 1390, 1403, 1928, 2813, 2965, 2968, 2988, 3129, 3130, 3131, 3132, 3134, 3148, 3396, 3398 und 3399 Klasse 5.1: UN-Nummer 2426 Klasse 6.1: UN-Nummern 1051, 1600, 1613, 1614, 2312, 3250 und 3294 Klasse 6.2: UN-Nummern 2814, 2900 und 3549 Klasse 7: UN-Nummern 2912 bis 2919, 2977, 2978, 3321 bis 3333 Klasse 8: UN-Nummer 2215 (MALEINSÄUREANHYDRID, GESCHMOLZEN) Klasse 9: UN-Nummern 2315, 3151, 3152 und 3432 sowie Gegenstände, die solche Stoffe oder Gemische enthalten. Sowie solche ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben, ausgenommen Verpackungen, die der UN-Nummer 2908 zugeordnet sind.	0
1	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 1: 1.1 B bis 1.1 J ^{a)} , 1.2 B bis 1.2 J, 1.3 C, 1.3 G, 1.3 H, 1.3 J und 1.5 D ^{a)} Klasse 2: Gruppen T, TC ^{a)} , TO, TF, TOC ^{a)} und TFC Druckgaspackungen: Gruppen C, CO, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC, Chemikalien unter Druck: UN-Nummern 3502, 3503, 3504 und 3505 Klasse 4.1: UN-Nummern 3221 bis 3224, 3231 bis 3240, 3533 und 3534 Klasse 5.2: UN-Nummern 3101 bis 3104 und 3111 bis 3120	20

2	<p>Stoffe, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 1 oder 4 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen:</p> <p>Klasse 1: 1.4 B bis 1.4 G und 1.6 N</p> <p>Klasse 2: Gruppe F</p> <p>Druckgaspackungen: Gruppe F Chemikalien unter Druck: UN-Nummer 3501</p> <p>Klasse 4.1: UN-Nummern 3225 bis 3230, 3531 und 3532</p> <p>Klasse 4.3: UN-Nummer 3292</p> <p>Klasse 5.1: UN-Nummer 3356</p> <p>Klasse 5.2: UN-Nummern 3105 bis 3110</p> <p>Klasse 6.1: UN-Nummern 1700, 2016 und 2017 sowie Stoffe, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind</p> <p>Klasse 6.2: UN-Nummer 3291</p> <p>Klasse 9: UN-Nummern 3090, 3091, 3245, 3480, 3481, 3536, 3551 und 3552</p>	333
3	<p>Stoffe, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 2 oder 4 fallen, sowie Stoffe der folgenden Klassen:</p> <p>Klasse 2: Gruppen A und O, Druckgaspackungen: Gruppen A und O, Chemikalien unter Druck: UN-Nummer 3500</p> <p>Klasse 3: UN-Nummer 3473</p> <p>Klasse 4.3: UN-Nummer 3476</p> <p>Klasse 8: UN-Nummern 2794, 2795, 2800, 3028, 3477, 3506 und 3554</p> <p>Klasse 9: UN-Nummern 2990 und 3072</p>	1000
4	<p>Klasse 1: 1.4 S</p> <p>Klasse 2: UN-Nummern 3537 bis 3539</p> <p>Klasse 3: UN-Nummer 3540</p> <p>Klasse 4.1: UN-Nummern 1331, 1345, 1944, 1945, 2254, 2623 und 3541</p> <p>Klasse 4.2: UN-Nummern 1361 und 1362 der Verpackungsgruppe III und UN-Nummer 3542</p> <p>Klasse 4.3: UN-Nummer 3543</p> <p>Klasse 5.1: UN-Nummer 3544</p> <p>Klasse 5.2: UN-Nummer 3545</p> <p>Klasse 6.1: UN-Nummer 3546</p> <p>Klasse 7: UN-Nummern 2908 bis 2911</p> <p>Klasse 8: UN-Nummer 3547</p> <p>Klasse 9: UN-Nummern 3268, 3499, 3508, 3509, 3548 und 3559</p> <p>sowie ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten haben, ausgenommen solche Verpackungen, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen.</p>	unbegrenzt

- a) Für die UN-Nummern 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482, 1005 und 1017 beträgt die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit 50 kg.
- b) Die höchstzulässige Gesamtmenge für jede Beförderungskategorie entspricht einem berechneten Wert von „1000“. Näheres zu den Mengenangaben → siehe Seite 10

Wenn gefährliche Güter, die verschiedenen Beförderungskategorien angehören, in derselben Beförderungseinheit befördert werden, gilt die 1000-Punkte-Mengenregel. Siehe Kapitel 6 c).










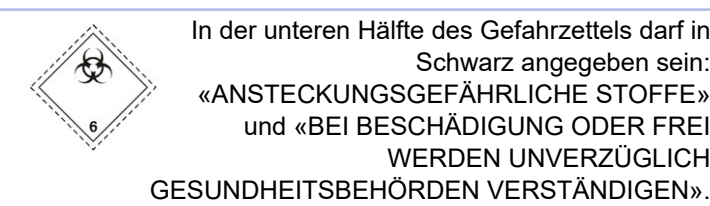

Gefährliche Güter: Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung gemäß ADR verboten oder nur unter in diesem Übereinkommen vorgesehenen Bedingungen gestattet ist.


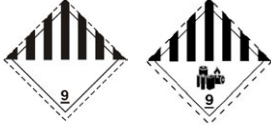
Gefährliche Reaktion ist

- a) eine Verbrennung und/oder Entwicklung beträchtlicher Wärme;
- b) eine Entwicklung entzündbarer, erstickend wirkender, oxidierender und/oder giftiger Gase;
- c) die Bildung ätzender Stoffe;
- d) die Bildung instabiler Stoffe;
- e) ein gefährlicher Druckanstieg (nur für Tanks).

Gefahrzettel: Haben die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute. In der oberen Hälfte wird durch das Gefahrensymbol, in der unteren Hälfte durch die Nummer der Gefahrgutklasse bzw. Unterklasse auf die Art der Gefahr hingewiesen.

Gefahrgutklassen: Im ADR gibt es folgende Klassen gefährlicher Güter:

<p>Klasse 1</p>	<p>Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff</p> <p>** Angabe der Unterklasse * Angabe der Verträglichkeitsgruppe → keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt.</p>	
<p>Klasse 2</p>	<p>Entzündbare Gase (rot) Nicht entzündbare Gase (grün) Giftige Gase (weiß)</p>	
<p>Klasse 3</p>	<p>Entzündbare flüssige Stoffe</p>	
<p>Klasse 4.1</p>	<p>Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe</p>	
<p>Klasse 4.2</p>	<p>Selbstentzündliche Stoffe</p>	
<p>Klasse 4.3</p>	<p>Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln</p>	
<p>Klasse 5.1</p>	<p>Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe</p>	
<p>Klasse 5.2</p>	<p>Organische Peroxide</p>	
<p>Klasse 6.1</p>	<p>Giftige Stoffe</p>	
<p>Klasse 6.2</p>	<p>Ansteckungsgefährliche Stoffe</p>	 <p>In der unteren Hälfte des Gefahrzettels darf in Schwarz angegeben sein: «ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHE STOFFE» und «BEI BESCHÄDIGUNG ODER FREI WERDEN UNVERZÜGLICH GESUNDHEITSBEHÖRDEN VERSTÄNDIGEN».</p>
<p>Klasse 7</p>	<p>Radioaktive Stoffe</p>	

Klasse 8	Ätzende Stoffe	
Klasse 9	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	

Großpackmittel (IBC): Starre oder flexible, transportable Verpackung mit einem Fassungsraum von höchstens 3,0 m³, die für mechanische Handhabung ausgelegt ist und den Beanspruchungen bei der Handhabung und Beförderung standhalten kann, was durch die in Kapitel 6.5 ADR festgelegten Prüfungen zu bestätigen ist. (Foto: H.Bauer)



Kennzeichnung nach dem Chemikalienrecht (GHS):



Offenes Fahrzeug: Ein Fahrzeug, dessen Ladefläche offen oder nur mit Seitenwänden und einer Rückwand versehen ist.

Sicherheitsdatenblatt: Ist ein allgemein anerkanntes und wirksames Instrument für die Bereitstellung von Informationen über Stoffe und Gemische. Sie sind ein sehr wichtiges Kommunikationsmittel und deshalb ein integraler Bestandteil der REACH-Verordnung (REACH-VO). Ein Sicherheitsdatenblatt ist gemäß Artikel 31 der REACH-VO vom Lieferanten für alle gefährlichen Stoffe und Gemische zu erstellen. Dieses ist innerhalb der Lieferkette kostenlos vom Lieferanten dem nachgeschalteten Anwender oder Händler zur Verfügung zu stellen. Das geschieht entweder in schriftlicher oder elektronischer Form. Lieferanten sind Hersteller, Importeure, nachgeschaltete Anwender und Händler.

Sicherheitspflichten der Beteiligten (1.4 ADR): Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten. Sie haben jedenfalls die für sie jeweils geltenden Bestimmungen des ADR einzuhalten. Die Beteiligten haben im Fall einer möglichen unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit unverzüglich die Einsatz- und Sicherheitskräfte zu verständigen und mit den für den Einsatz notwendigen Informationen zu versehen. In den jeweiligen nationalen Gesetzgebungen können die Pflichten anders geregelt sein.

Pflichten der Hauptbeteiligten (1.4.2 ADR):

Der **Absender** gefährlicher Güter ist verpflichtet, eine den Vorschriften des ADR entsprechende Sendung zur Beförderung zu übergeben. Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 ADR hat er insbesondere:

- sich zu vergewissern, dass die gefährlichen Güter gemäß ADR klassifiziert und zur Beförderung zugelassen sind und dem Beförderer in nachweisbarer Form die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse, usw.) zu liefern;
- nur Verpackungen, Großverpackungen, Großpackmittel (IBC) und Tanks zu verwenden, die für die Beförderung der betreffenden Güter zugelassen und geeignet sowie mit den im ADR vorgeschriebenen Kennzeichen versehen sind.

Nimmt der Absender die Dienste anderer Beteiligter (Verpacker, Verloader, Befüller usw.) in Anspruch, hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass die Sendung den Vorschriften des ADR entspricht. Handelt der Absender im Auftrag eines Dritten, so hat dieser den Absender schriftlich auf das gefährliche Gut hinzuweisen und ihm alle Auskünfte und Dokumente, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

Der **Beförderer** hat gegebenenfalls im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 ADR insbesondere

- a) zu prüfen, ob die zu befördernden gefährlichen Güter gemäß ADR zur Beförderung zugelassen sind;
- b) sich zu vergewissern, dass alle im ADR vorgeschriebenen Informationen zu den zu befördernden gefährlichen Gütern vom Absender vor der Beförderung zur Verfügung gestellt wurden und dass die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden;
- c) sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Fahrzeuge und die Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweisen, dass keine Ausrüstungsteile fehlen usw.;
- d) zu prüfen, dass die Fahrzeuge nicht überladen sind;
- e) sich zu vergewissern, dass die im ADR für die Beförderungseinheit, für die Fahrzeugbesatzung und für bestimmte Klassen vorgeschriebenen Ausrüstungen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden. Dies ist gegebenenfalls anhand der Beförderungspapiere und der Begleitpapiere durch eine Sichtprüfung des Fahrzeugs oder des Containers und gegebenenfalls der Ladung durchzuführen.

Der Beförderer kann jedoch in den Fällen des Absatzes 1.4.2.2.1 a), b) und e) ADR auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen. Im Falle des Absatzes c) kann er auf das vertrauen, was in dem gemäß Abschnitt 5.4.2 ADR bereitgestellten Container- / Fahrzeugpackzertifikat bescheinigt wird.

Stellt der Beförderer gemäß Absatz 1.4.2.2.1 ADR einen Verstoß gegen die Vorschriften des ADR fest, so hat er die Sendung nicht zu befördern, bis die Vorschriften erfüllt sind. Wird unterwegs ein Verstoß festgestellt, der die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen könnte, so ist die Sendung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Verkehrssicherheit, eines sicheren Abstellens der Sendung und der öffentlichen Sicherheit möglichst rasch anzuhalten. Die Beförderung darf erst fortgesetzt werden, wenn die Vorschriften erfüllt sind. Die für den verbleibenden Teil der Beförderung zuständige(n) Behörde(n) kann (können) für die Fortsetzung der Beförderung eine Genehmigung erteilen.

Empfänger

Der Empfänger ist verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern und nach dem Entladen zu prüfen, dass die ihn betreffenden Vorschriften des ADR eingehalten worden sind.

Wenn diese Prüfung im Falle eines Containers einen Verstoß gegen die Vorschriften des ADR aufzeigt, darf der Empfänger dem Beförderer den Container erst dann zurückstellen, wenn der Verstoß behoben worden ist.

Nimmt der Empfänger die Dienste anderer Beteiligter (Entlader, Reiniger, Entgiftungsstelle usw.) in Anspruch, hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit

Der Verloader

- a) darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie gemäß ADR zur Beförderung zugelassen sind;
- b) hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist. Er darf ein Versandstück, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so dass gefährliches Gut austritt oder austreten kann, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist; gleiches gilt für ungereinigte leere Verpackungen;
- c) hat die Vorschriften für die Beladung und Handhabung zu beachten;
- d) hat nach dem Verladen gefährlicher Güter in Container die Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards), die Kennzeichnung und das Anbringen orangefarbener Tafeln gemäß Kapitel 5.3 ADR zu beachten;
- e) hat beim Verladen von Versandstücken die Zusammenladeverbote auch unter Berücksichtigung der bereits im Fahrzeug oder Großcontainer befindlichen gefährlichen Güter sowie die Vorschriften über die Trennung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln zu beachten.

Der Verloader kann jedoch auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.

Der **Verpacker** muss darauf achten, die Verpackungsvorschriften und die Vorschriften über die Zusammenpackung und, wenn er die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet, die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken einzuhalten.

Befüller

- Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 ADR hat der Befüller insbesondere folgende Pflichten: Der Befüller
- a) hat sich vor dem Befüllen der Tanks zu vergewissern, dass sich die Tanks und ihre Ausrüstungsteile in einem technisch einwandfreien Zustand befinden;
 - b) hat sich zu vergewissern, dass bei Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, Aufsetztanks, MEGC,

ortsbeweglichen Tanks und Tankcontainern das festgelegte Datum für die nächste Prüfung nicht überschritten ist;

- c) darf Tanks nur mit den für diese Tanks zugelassenen gefährlichen Gütern befüllen;
- d) hat beim Befüllen des Tanks die Vorschriften hinsichtlich gefährlicher Güter in unmittelbar nebeneinanderliegenden Tankabteilen zu beachten;
- e) hat beim Befüllen des Tanks den zulässigen Füllungsgrad, den zulässigen Füllfaktor bzw. die zulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum für das Füllgut einzuhalten;
- f) hat nach dem Befüllen des Tanks sicherzustellen, dass alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind und keine Undichtheit auftritt;
- g) hat dafür zu sorgen, dass an den von ihm befüllten Tanks außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften;
- h) hat, wenn er die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet, dafür zu sorgen, dass die Großzettel (Placards), Kennzeichen, orangefarbenen Tafeln und Gefahrzettel gemäß Kapitel 5.3 ADR an den Tanks, an den Fahrzeugen und an den Containern für die Beförderung in loser Schüttung angebracht sind;
- i) (bleibt offen)
- j) hat beim Befüllen von Fahrzeugen oder Containern mit gefährlichen Gütern in loser Schüttung die Beachtung der anwendbaren Vorschriften des Kapitels 7.3 ADR sicherzustellen.

Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks

Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 ADR hat der Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks insbesondere dafür zu sorgen, dass:

- a) die Vorschriften betreffend Bau, Ausrüstung, Prüfungen und Kennzeichnung beachtet werden;
- b) die Instandhaltung der Tankkörper und ihrer Ausrüstungen in einer Weise durchgeführt wird, die gewährleistet, dass der Tankcontainer oder der ortsbewegliche Tank unter normalen Betriebsbeanspruchungen bis zur nächsten Prüfung die Vorschriften des ADR erfüllt;
- c) eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird, wenn die Sicherheit des Tankkörpers

Der **Entlader**

- a) hat sich durch einen Vergleich der entsprechenden Informationen im Beförderungspapier mit den Informationen auf dem Versandstück, Container, Tank, MEMU, MEGC oder Fahrzeug zu vergewissern, dass die richtigen Güter ausgeladen werden;
- b) hat vor und während der Entladung zu prüfen, ob die Verpackungen, der Tank, das Fahrzeug oder der Container so stark beschädigt worden sind, dass eine Gefahr für den Entladevorgang entsteht. In diesem Fall hat er sich zu vergewissern, dass die Entladung erst durchgeführt wird, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden;
- c) hat alle anwendbaren Vorschriften für die Entladung und Handhabung einzuhalten;
- d) hat unmittelbar nach der Entladung des Tanks, Fahrzeugs oder Containers
 - (i) gefährliche Rückstände zu entfernen, die sich während des Entladevorgangs an der Außenseite des Tanks, Fahrzeugs oder Containers angehaftet haben;
 - (ii) den Verschluss der Ventile und der Besichtigungsöffnungen sicherzustellen;
- e) hat sicherzustellen, dass die vorgeschriebene Reinigung und Entgiftung von Fahrzeugen oder Containern vorgenommen wird, und
- f) hat dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen, gereinigten und entgifteten Containern keine Großzettel (Placards), keine Kennzeichen und keine orangefarbenen Tafeln mehr sichtbar sind, die gemäß Kapitel 5.3 ADR angebracht wurden.

Der **Lenker** darf eine Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, nur in Betrieb nehmen oder lenken, wenn er

- a) über seine Pflichten und die Besonderheiten der Beförderung informiert ist,
- b) über eine ADR-Schulung verfügt, wenn diese vorgeschrieben ist, und
- c) sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass die Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, sowie die Ladung den gemäß § 2 Z 1 „GGBG“ in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen und die Aufschriften, Gefahrzettel, Großzettel (Placards), Tafeln und sonstigen Informationen über die gefährlichen Güter und über das Fahrzeug vorschriftsmäßig angebracht sind. Dabei kann sich der Lenker auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.

Bei der Beförderung hat er die vorgeschriebenen Begleitpapiere und Ausstattungsgegenstände mitzuführen.

Umverpackung: Eine Umschließung, die für die Aufnahme von einem oder mehreren Versandstücken und für die Bildung einer Einheit zur leichteren Handhabung und Verladung während der Beförderung verwendet wird.

UN-Nummer: Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften. Sie muss im Beförderungspapier eingetragen sein.

Unternehmen: Jede natürliche Person, jede juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluss von Personen ohne Rechtspersönlichkeit mit oder ohne Erwerbszweck sowie jede staatliche Einrichtung, unabhängig davon, ob diese über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt.

Unterweisung: Alle Beteiligten, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein. Arbeitnehmer müssen vor der Übernahme von Pflichten unterwiesen sein und dürfen Aufgaben, für die eine erforderliche Unterweisung noch nicht stattgefunden hat, nur unter der direkten Überwachung einer unterwiesenen Person wahrnehmen. Die Unterweisung muss auch die in Kapitel 1.10 ADR aufgeführten besonderen Vorschriften für die Sicherung von Beförderungen gefährlicher Güter beinhalten.

Je nach Verantwortlichkeiten und Aufgaben muss die betreffende Person wie folgt unterwiesen sein:

Unterweisung in Bezug auf das allgemeine Sicherheitsbewusstsein

Das Personal muss mit den allgemeinen Bestimmungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vertraut gemacht sein.

Aufgabenbezogene Unterweisung

Das Personal muss seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechend über die Vorschriften unterwiesen sein, die die Beförderung gefährlicher Güter regeln. In den Fällen, in denen die Beförderung gefährlicher Güter multimodale Transportvorgänge umfasst, muss das Personal die für andere Verkehrsträger geltenden Vorschriften kennen.

Sicherheitsunterweisung

Entsprechend den bei der Beförderung gefährlicher Güter und ihrer Be- und Entladung möglichen Gefahren einer Verletzung oder Schädigung als Folge von Zwischenfällen muss das Personal über die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Risiken und Gefahren unterwiesen sein. Ziel der Unterweisung muss es sein, dem Personal die sichere Handhabung und die Notfallmaßnahmen zu verdeutlichen.

Die Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen durch Auffrischkurse zu ergänzen, um Änderungen in den Vorschriften Rechnung zu tragen.

Dokumentation der Unterweisung

Aufzeichnungen der nach diesem Kapitel erhaltenen Unterweisung sind vom Arbeitgeber aufzubewahren und dem Arbeitnehmer oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen müssen vom Arbeitgeber für den von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraum aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen der erhaltenen Unterweisung sind bei der Aufnahme einer neuen Tätigkeit zu überprüfen.

Die Unterweisung muss auch Bestandteile zur Sensibilisierung gegenüber der **Sicherung** beinhalten und muss sich auf die Art der Sicherungsrisiken, deren Erkennung und die Verfahren zur Verringerung dieser Risiken sowie die bei Beeinträchtigung der Sicherung zu ergreifenden Maßnahmen beziehen. Sie muss Kenntnisse über eventuelle Sicherungspläne entsprechend dem Arbeits- und Verantwortungsbereich des Einzelnen und dessen Rolle bei der Umsetzung dieser Pläne vermitteln. Eine solche Unterweisung muss bei der Aufnahme einer Tätigkeit, welche die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, erfolgen oder überprüft und in regelmäßigen Abständen durch Auffrischkurse ergänzt werden.

Eine detaillierte Beschreibung der gesamten im Bereich der Sicherung erhaltenen Unterweisung ist vom Arbeitgeber aufzubewahren und dem Arbeitnehmer oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die detaillierten Beschreibungen müssen vom Arbeitgeber für den von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraum aufbewahrt werden.

Gemäß Kapitel 1.3 ADR und § 14 ASchG sind allgemeine und aufgabenbezogene Unterweisungen sowie Sicherheitsunterweisungen auch bei Inanspruchnahme der Erleichterungen bei allen beteiligten Personen durchzuführen. Gemäß ADR sind vom Landwirt Aufzeichnungen darüber aufzubewahren.

Verlader: Das Unternehmen, das verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks in oder auf ein Fahrzeug oder Container verlädt oder einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank auf ein Fahrzeug verlädt.

Verpacker: Das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) einfüllt und gegebenenfalls die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet.

Verpackung: Ein oder mehrere Gefäße und alle anderen Bestandteile und Werkstoffe, die notwendig sind, damit die Gefäße ihre Behältnis- und andere Sicherheitsfunktionen erfüllen können.

Gefährliche Güter müssen in Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, guter Qualität verpackt sein. Diese müssen ausreichend stark sein, dass sie den Stößen und Belastungen, die unter normalen Beförderungsbedingungen auftreten können, standhalten, einschließlich des Umschlags zwischen Güterbeförderungseinheiten und zwischen Güterbeförderungseinheiten und Lagerhäusern sowie jeder Entnahme von einer Palette oder aus einer Umverpackung zur nachfolgenden manuellen oder mechanischen Handhabung. Die Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, müssen so hergestellt und so verschlossen sein, dass unter normalen Beförderungsbedingungen das Ausreten des Inhalts aus der versandfertigen Verpackung, insbesondere infolge von Vibration, Temperaturwechsel, Feuchtigkeits- oder Druckänderung (z.B. hervorgerufen durch Höhenunterschiede) vermieden wird. Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen müssen gemäß den vom Hersteller gelieferten Informationen verschlossen sein. Während der Beförderung dürfen an der Außenseite von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen keine gefährlichen Rückstände anhaften.

Verpackungsgruppe: Eine Gruppe, der gewisse Stoffe auf Grund ihres Gefahrengrades während der Beförderung für Verpackungszwecke zugeordnet sind. Die Verpackungsgruppen haben folgende Bedeutung:

Verpackungsgruppe I: Stoffe mit hoher Gefahr

Verpackungsgruppe II: Stoffe mit mittlerer Gefahr

Verpackungsgruppe III: Stoffe mit geringer Gefahr.

Bemerkung: Bestimmte Gegenstände, die gefährliche Stoffe enthalten, sind ebenfalls einer Verpackungsgruppe zugeordnet.

Versandstück: Das versandfertige Endprodukt des Verpackungsvorganges, bestehend aus der Verpackung, der Großverpackung oder dem Großpackmittel (IBC) und ihrem bzw. seinem Inhalt. Der Begriff umfasst die Druckgefäße für Gase gemäß Begriffsbestimmung in diesem Abschnitt sowie die Gegenstände, die wegen ihrer Größe, Masse oder Formgebung unverpackt, oder in Schlitten, Verschlügen oder Handhabungseinrichtungen befördert werden dürfen. Mit Ausnahme der Beförderung radioaktiver Stoffe gilt dieser Begriff weder für Güter, die in loser Schüttung befördert werden, noch für Stoffe, die in Tanks befördert werden.

AUSWAHL an relevanten und aktuellen Publikationen

ÖKL-Broschüre

Der Traktor im Straßenverkehr

Der Traktor im Straßenverkehr ist eine handliche Broschüre mit gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge.

Durch die kompakte Form der Broschüre ist der „ÖKL-Klassiker“ Ihr perfekter Begleiter am Traktor.

Die aktuelle 22. Auflage der Bildungsunterlage umfasst 64 Seiten und zahlreiche Abbildungen, Skizzen und Tabellen.

Preis: 8,00 Euro

Broschüre

Ladung sicher transportieren

Spezialausgabe Ladegutsicherung

In Kooperation mit der Landwirt Agrarmedien GmbH (vormals Der fortschrittliche Landwirt) wurde die Fachzeitschrift „Ladung sicher transportieren“ erarbeitet.

35 Seiten, 89 Bilder und zahlreiche Praxisbeispiele

Preis: 11,00 Euro

Bestellungen:

Tel.: 0043/316/82 16 36 DW 160 und 166

<https://landwirt-media.com/produkt/landwirt-spezial-ladegutsicherung/>

ÖKL-Richtwerte

Die ÖKL-Richtwerte für die Maschinen-selbstkosten sind eine unverbindliche Berechnungsgrundlage für den land- und forstwirtschaftlichen Einsatz in der Nachbarschaftshilfe.

Die ÖKL-Richtwerte erscheinen jedes Jahr NEU!

Mit Werten zum Treibstoffverbrauch
Mit unverbindlichen Pauschalrichtwerten für flächenbezogene Arbeitsgänge

Unverbindliche motorleistungsbezogene, kapazitätsbezogene sowie arbeitsbreitenbezogene Pauschalrichtwerte

Werte für tierbetriebene Maschinen und Geräte

ÖKL-Webshop:

<https://oekl.at/webshop/kategorie/richtwerte/>

Richtwerte online:

<https://oekl.at/richtwerte-online/>

Landwirtschaftliches Bauwesen (2025 & 2026)

- MB117 Jungviehställe 1. Auflage 2025, € 20
- MB103 Automatische Melksysteme 3. Auflage 2025, € 16
- MB26 Rindermastställe 7. Auflage 2026, € 24
- MB117 Jungviehställe 1. Auflage 2025, € 20
- MB103 Automatische Melksysteme 3. Auflage 2025, € 16
- MB36 Kleine Ställe für Legehennen: Freiland- und Bodenhaltung 7. Auflage 2025, € 20

- MB104 Barrierefreiheit am Bauernhof 1. Auflage 2025, € 12
- MB101 Verwertung von Baurestmassen und Bodenaushub in der LW 4. Auflage 2024, € 12
- MB60 Hoftankanlagen für Diesel und Biotreibstoffe 5. Auflage 2026, € 12
- MB24 Düngersammelanlagen 9. Auflage 2025, € 12
- IB 06 Schraubfundamente und andere einfache Punktfundamente 1. Aufl. 2025, PDF kostenfrei
- LTS 236 Heutrocknung. Technische Grundlagen für die Bauplanung, 2. Auflage 2026, € 32
- LTS 229 Stallbau für die Bio-Tierhaltung: Schweine, 5. Auflage, 2025, € 32
- LTS 235 Stallbau für die Bio-Tierhaltung: Ziegen, 2. Auflage, 2025, € 16

ÖKL-Reihe „Baustoffe in der Landwirtschaft“

- MB106 Instandhaltung und Sanierung von Ziegel- und Mischmauerwerk, 2. Auflage 2026, 12 Seiten
- MB92 Instandsetzung von Betonbauteilen 2. Auflage 2020, € 7
- MB90 Asphalt 3. Auflage 2025, € 16
- MB86 Oberflächenvergütung von Beton 3. Auflage 2025, € 12
- MB83 Beton 4. Auflage 2023, € 9

www.oekl.at

AGB & Impressum:

Sämtliche Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers, des Herstellers oder der Autoren für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Merkblätter ist ausgeschlossen. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) für Fachpublikationen des ÖKL (www.oekl.at/agb). Bei Anwendung des Merkblatts sind stets die geltenden Gesetze zu beachten.

Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt und darf ausschließlich zu eigenen Zwecken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes genutzt werden. Die vollständige oder auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung sowie Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme ist ohne vorherige Genehmigung des ÖKL unzulässig.

ÖKL, Wien 2026

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung,
1040 Wien, Gußhausstraße 6
Bestellungen unter 01 / 505 18 91
bzw. office@oekl.at sowie unter

www.oekl.at